

Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Gemeinde Hohenhameln

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 12. Oktober 2000 für das Gebiet der Gemeinde Hohenhameln folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Jede Eigentümerin/jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Gemeinde Hohenhameln ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Hohenhameln zugewiesene Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Verpflichtung gilt auch für Erbbauberechtigte.
Die Nummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall, dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eine Umnummerierung erfolgt.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer evtl. vorhandenen Türnische deutlich sichtbar in der Höhe von 2 bis 2,50 m anzubringen.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss sich die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer außer an den Gebäuden auch an Pfosten eines Hauses oder einer Mauer des Vorgartens anzubringen.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass das Erkennen des Nummernschildes von der Straßenseite her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten beeinträchtigt wird. Die Nummernschilder müssen stets sichtbar sein und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.
- (6) Die Gemeinde Hohenhameln teilt den Grundstückseigentümern mit, die Hausnummer entsprechend den Vorschriften des Absatzes 3 bis 5 anzubringen. Das alte Nummernschild kann für ein Jahr neben der neuen Nummer belassen werden. Die alte Grundstücksnummer ist zu streichen, so dass die Ziffern lesbar bleiben.

§ 2
Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 59 Abs. 1 NGefAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten gem. §§ 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 4


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2016.

§ 5

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Gemeinde Hohenhameln vom 29.10.1974 außer Kraft.

Hohenhameln, den 18.10.2000

Gemeinde Hohenhameln
Der Bürgermeister


(Kreye)

